

Ä8_angenommen Antrag des Kreisvorstands für ein Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Chemnitz

Antragsteller*in: Doris Wedel (KV Chemnitz)

Status: Modifiziert

Antragstext

- 1 Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
- 2 Chemnitz
- 3 § 1 Aufgaben und Gründung von Arbeitsgemeinschaften
- 4 (1) Die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
- 5 Chemnitz sind eine satzungsgemäße Struktur des Kreisverbandes Chemnitz (gemäß §
- 6 4 II - IV der Satzung) und dienen der inhaltlichen Arbeit sowie der thematischen
- 7 und regionalen Vernetzung der Parteimitglieder. Sie leisten durch ihren
- 8 fachlichen Sachverstand einen Beitrag dazu, inhaltliche Konzepte und Strategien
- 9 grüner Politik im Kreisverband zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Gegenstand
- 10 der Arbeit der thematischen Arbeitsgruppen können kommunal-, landes-, bundes-,
- 11 europa- und außenpolitische Themen sein. Die regionalen Arbeitsgruppen dienen
- 12 der Vernetzung der Parteimitglieder in den Stadtteilen und sind in ihrer
- 13 Zusammensetzung nicht an die Grenzen der Ortsamtsgebiete gebunden.
- 14 (2) Mindestens zwei Mitglieder des Kreisverbandes(KV) Chemnitz können eine
- 15 Arbeitsgemeinschaft (AG) bilden. Über deren Anerkennung entscheidet der
- 16 Kreisvorstand gem. § 4 III der Satzung.
- 17 (3) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt in entsprechender Anwendung der Wahlordnung
- 18 des Kreisverbandes zwei Sprecher*innen, von denen mindestens eine Person eine
- 19 Frau sein soll. Die Sprecher*innen werden für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren
- 20 gewählt.
- 21 (4) Die freie Mitarbeit von Parteilosen in den Arbeitsgemeinschaften ist möglich
- 22 entsprechend § 3 III der Satzung.
- 23 § 2 Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft
- 24 (1) Die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften steht den Mitgliedern des
- 25 Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz und parteilosen Personen
- 26 offen. (2) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften müssen jeweils von der Mehrheit
- 27 der anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz getragen werden,
- 28 um Geltungskraft zu erlangen. Die Arbeitsgemeinschaften können in einer
- 29 Geschäftsordnung Regeln für die Stimmabgabe und das Stimmrecht aufstellen.
- 30 § 3 Arbeit der Arbeitsgemeinschaften
- 31 (1) Die Arbeitsgemeinschaften sollen sich eine Geschäftsordnung geben und
- 32 mindestens zweimal jährlich treffen. Als Muster für die Geschäftsordnung kann
- 33 das AG-Statut dienen.
- 34 (2) Anerkannte Arbeitsgemeinschaften sind in der Mitgliederversammlung
- 35 antragsberechtigt, sofern die Anträge entsprechend § 2 II von der Mehrheit der
- 36 in ihnen vertretenen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz getragen
- 37 werden. (3) Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, auf der Homepage des
- 38 Kreisverbandes mit Angabe der Sprecher*innen, Arbeitsschwerpunkten und einer
- 39 Kontaktadresse genannt zu werden und dort ihre Arbeit vorzustellen. Für die
- 40 Veröffentlichung wenden sie sich an die Geschäftsstelle.
- 41 (4) Pressemitteilungen der Arbeitsgemeinschaften müssen durch mindestens eine*n
- 42 Kreisverbandssprecher*in freigegeben werden.

43 § 4 Sprecher*innen

44 (1) Die Sprecher*innen fungieren als Ansprechpartner*innen für Kreisvorstand,
45 Kreisgeschäftsstelle und Mitgliedschaft.

46 (2) Sie koordinieren jeweils die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, laden zu
47 Treffen ein und verwalten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die AG-
48 Mailingliste.

49 (3) Die Sprecher*innen sollen die Geschäftsstelle per E-Mail spätestens zwei
50 Wochen vor der nächsten AG-Sitzung über den Termin informieren. Sie sollen der
51 Geschäftsstelle angefertigte AG-Protokolle zusenden (besser: zur Verfügung
52 stellen). Diese sollen stichpunktartig über die Inhalte der AG-Treffen
53 informieren und können auch auf der Homepage des KV hinterlegt werden. Den
54 Arbeitsgemeinschaften steht weiterhin ein eigener Ordner als Unterordner der
55 Gliederungsebene Kreisverband Chemnitz in der Wolke zu. Dieser wird von der
56 Geschäftsstelle in Absprache mit den AG-Sprecher*innen erstellt. Die Vergabe von
57 Lese-, Schreib-, Besitzrechten sowie dem Recht auf Teilen und Löschen obliegt
58 den AG-Sprecher*innen. Die Protokolle dienen damit der externen Kommunikation
59 über die Tätigkeit der AG und als Grundlage für die Vernetzung der
60 Arbeitsgemeinschaften untereinander.

61 (4) Arbeitsgemeinschaften erstellen in kurzer und geeigneter Form einen
62 jährlichen Rechenschaftsbericht und legen diesen dem Kreisvorstand vor.

63 § 5 Aufgaben des Kreisvorstandes

64 (1) Der Kreisvorstand entscheidet auf Basis der Geschäftsordnung und des AG-
65 Statuts über die Anerkennung von Arbeitsgemeinschaften bzw. über die Aberkennung
66 ihres AG-Status.

67 (2) Einmal im Jahr bietet der Vorstand den thematischen sowie den regionalen
68 Arbeitsgemeinschaften jeweils ein Sprecher*innen-Treffen an.

69 (3) Der Kreisvorstand soll die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften jährlich
70 zusammenfassend dokumentieren und für den Kreisverband transparent machen.

71 (4) Der Kreisvorstand kann im Falle von Inaktivität über einen Zeitraum von mehr
72 als einem Jahr nach Rücksprache mit den AG-Sprecher*innen über die Auflösung
73 oder alternativ den Ruhestatus einer Arbeitsgemeinschaft entscheiden.

74 Berücksichtigung soll dabei auch die Relevanz der Arbeitsgemeinschaft
75 hinsichtlich der politischen Ziele von Bündnis 90/ Die GRÜNEN finden.

76 (5) Die AG-Sprecher*innen werden durch den Kreisvorstand zum Datenschutz
77 belehrt.

78 (6) Der Vorstand ermöglicht und fördert die Weiterentwicklung von Kommunikation
79 und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften.

80 § 6 Aufgaben der Kreisgeschäftsstelle

81 (1) Anerkannte thematische Arbeitsgemeinschaften erhalten eine GRÜNE
82 Mailingliste vom Kreisverband. Diese dient der AG-internen Kommunikation. Die
83 Aufnahme von Mitgliedern in die Mailingliste übernimmt die Geschäftsstelle nach
84 Absprache mit den Sprecher*innen.

85 (2) Die Geschäftsstelle stellt alle per Mail zur Veröffentlichung angekündigten
86 AG-Termine auf die Homepage und trägt sie in den Kalender zur Bürobelegung ein.

87 (3) Die Verwaltung der Mailingliste, insbesondere die Freigabe von Mails, deren
88 Absender*innen nicht Mitglied der Liste sind, wird von den AG Sprecher*innen
89 übernommen. Sie haben einzig für diesen Zweck Zugang zur Mailingliste. Diese
90 Form der Verwaltung der Mailingliste kann von den AG-Sprecher*innen über einen
91 bestimmten Zeitraum oder dauerhaft auf die Geschäftsstelle übertragen werden.

92 (4) Der Versammlungsraum in der Kreisgeschäftsstelle steht den

93 Arbeitsgemeinschaften als Sitzungsort zur Verfügung, sofern keine anderweitige
94 Nutzung eingeplant ist. Die Raumvergabe wird von der Geschäftsstelle
95 koordiniert.
96 (5) Einladungen zu thematischen Arbeitsgemeinschaften werden von der
97 Geschäftsstelle über den Newsletter an alle Mitglieder und Interessierten
98 versendet. Sie können auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaften zu regionalen
99 Arbeitsgemeinschaften über den jeweiligen Regional-Verteiler versendet werden.
100 (6) Darüber hinaus sind Themen bezogene E-Mails an alle thematisch
101 interessierten Mitglieder (auch jene, die nicht in der jeweiligen thematischen
102 Arbeitsgemeinschaft aktiv sind) über die Geschäftsstelle möglich.
103 (7) Neu-Mitglieder werden von der Geschäftsstelle bzw. von den Neumitglieder-
104 Beauftragten über die Angebote der Arbeitsgemeinschaften informiert. Die
105 jeweiligen Sprecher*innen werden im Anschluss von der Geschäftsstelle über
106 Neumitglieder, die Interesse an der AG-Arbeit bekundet haben, informiert.
107 (8) Arbeitsgemeinschaften können auf Basis der beschlossenen Haushaltsplanung
108 des Kreisverbandes aktionsbezogen finanzielle Mittel beim Kreisvorstand
109 beantragen.